

Neues aus dem Steuerrecht

1. Bescheinigung USt 1 TG (Bauleister/Gebäudereiniger)

Seit der Gesetzesänderung des § 13b UStG (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) im Jahr 2014 wurde für die Abrechnung von Bauleistungen/Gebäudereinigungsleistungen ohne Umsatzsteuer (RVC) an Bauleistende/Gebäudereiniger die Bescheinigung USt 1 TG eingeführt. Diese wurde im September 2014 erstmals ausgestellt und hat überwiegend eine **Laufzeit von 3 Jahren**. Dies bedeutet, dass die meisten Bescheinigungen im Laufe des **September 2017 auslaufen**. Bitte prüfen Sie deshalb, ob Ihnen bereits eine neue Bescheinigung ausgestellt wurde oder diese noch beantragt werden muss. Weiter kontrollieren Sie bitte auch die Bescheinigungen Ihrer Kunden und fordern bei Bedarf umgehend eine Kopie der aktuellen Bescheinigung an.

Ohne gültige USt 1 TG-Bescheinigung dürfen über Bauleistungen/Gebäudereinigungen keine Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden. Bitte berechnen Sie in diesen Fällen unbedingt MwSt auf Ihre erbrachten Bauleistungen/Gebäudereinigungen.

2. Rechnungen auf Thermopapier

Um die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von Belegen (10 Jahre) gewährleisten zu können, sind Belege, welche auf Thermopapier gedruckt sind, unbedingt zu kopieren. Denn der Vorsteuerabzug ist gefährdet, wenn diese Rechnungen durch Ausbleichen nicht mehr lesbar sind. Wir empfehlen, Rechnungen (z.B. Tankbelege, Einkäufe in Supermärkten etc.), welche auf Thermopapier gedruckt sind, zu kopieren. Der Originalbeleg darf dann vernichtet werden.

Gertrud Ferg

3. Geschenke an Geschäftsfreunde

Aktuellen Meldungen zufolge wird das BFH-Urteil vom 30.03.2017 – IV R 13/14 zur Einbeziehung der Pauschalsteuer in die für den Betriebsausgabenabzug relevante 35-Euro-Grenze nicht so streng angewendet. Dies hat eine Nachfrage beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) ergeben.

Hintergrund: Der BFH hatte mit diesem Urteil entschieden, dass die für ein Geschäftsgeschenk übernommene Pauschalsteuer ein zweites Geschenk ist. Der Wert des Geschenks und die Steuer werden demnach zusammengerechnet. **Überschreitet die Summe den Betrag von 35 Euro, entfällt der Betriebsausgabenabzug.**

Auf Nachfrage des Bundes deutscher Steuerzahler (BdSt) gibt das BMF Entwarnung: Es bleibt bei der bisherigen Rechtslage.

Zwar wird das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist damit für alle Finanzbeamten bindend, aber es soll eine Fußnote gesetzt werden. In dieser soll auf das Verwaltungsschreiben vom 19.05.2015 verwiesen werden. Das heißt, für den Betriebsausgabenabzug (35 Euro-Grenze) ist weiterhin allein der Geschenkwert maßgeblich.

Quelle: BdSt, Pressemitteilung vom 29.08.2017

4. Aktuelle Förderprogramme

„Digitalbonus Bayern“

Die Bayerische Staatsregierung hat den Fördertopf für Investitionen in Software und zur Digitalisierung nochmal deutlich aufgebessert. Sie stellt für die Jahre 2017 und 2018 insgesamt weitere 100 Millionen Euro zur Verfügung. Für kleinere Unternehmen interessant ist der „Digitalbonus Standard“. Hier werden Investitionen bis 20.000 Euro mit bis zu 10.000 Euro bezuschusst. Details dazu finden Sie unter www.digitalbonus.bayern. Gerne können Sie bei uns eine Informationsbrochüre zum Thema anfordern.

„go-digital“ des BMWi

Das Förderprogramm für Beratungsmaßnahmen in den Bereichen IT-Sicherheit, IT-Marketing und digitalisierte Geschäftsprozesse ist seit Juli verfügbar. Hier wird die gesamte Analyse einschließlich Beratungsleistung von gewerblichen Unternehmen gefördert. Informationen finden Sie unter www.bmwi-go-digital.de.

5. Verfassungsbeschwerde gegen IHK-Beitragspflicht erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die an die Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern gebundene Beitragspflicht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Gewerbetreibenden bleibt damit die Zwangsmitgliedschaft in den IHK nicht erspart.

1) Pflichtmitgliedschaft ist zumutbar

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen. Nach Auffassung des BVerfG sind die gesetzlich normierte Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern und die daraus resultierende Beitragspflicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Pflichtmitgliedschaft sichert, dass alle regional Betroffenen ihre Interessen einbringen können und diese fachkundig vertreten werden. Dies ist auch mit Blick auf die weiteren Aufgaben der Industrie- und Handelskammern, Prüfungen abzunehmen und Bescheinigungen zu erteilen, gefragt.

2) Beitragspflicht wiegt nicht sehr schwer

Die Pflichtmitgliedschaft ist auch zumutbar, so das BVerfG, um die legitimen Ziele des Gesetzgebers zu erreichen. Die Belastung der Betriebe durch die nach dem Gewerbebeitrag gestaffelte Beitragspflicht und die Pflichtmitgliedschaft in einer regionalen Industrie- und Handelskammer wiegen nicht sehr schwer.

(BVerfG, PM vom 02.08.2017)

Markus Wassermann

6. Elektrofahrrad und die 44 Euro-Grenze

Das Elektro-Fahrrad-Leasing findet bei einigen unserer Mandanten bereits Anwendung. Dabei werden E-Bikes für Mitarbeiter geleast. Wie bei Pkw's ist ebenso die 1 % Regel anwendbar.

Gestattet allerdings der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, dieses Bike im Betrieb aufzuladen, entsteht ein Sachbezug in Form von Strom bei Elektrofahrrädern, die ohne Kennzeichen und weniger als 25 km/h fahren. Wird bereits die 44 Euro Sachgrenze ausgeschöpft, führt nach Auffassung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 22.05.2017 dies zum Überschreiten der Freigrenze und damit zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Ebenso haben wir dieses Thema bei Gestattung des Handyauf ladens.

Unsere Empfehlung:

Schöpfen Sie die monatliche 44 Euro Freigrenze nicht ganz aus.

Sandra Röhrle



Ott & Partner



(iOS)



(Android)